

Nach der zu Unterpos. 1 gemachten Bemerkung werden, theils durch höher zu erzielende Holzpreise, theils in Folge des gestiegenen Naturalertrags, Mehreinnahmen nach Höhe von 113,000 Thlr. erwartet.

Dagegen findet sich S. 8 des Berichts der jenseitigen Deputation eine Berechnung aufgestellt, durch welche diese Mehreinnahme auf 330,624 Thlr. beziffert wird, und es giebt ihr diese unbestrittene Thatsache Veranlassung, die Staatssumme des Bruttoertrags um 100,000 Thlr. zu erhöhen, während die Staatsregierung eine solche von nur 50,000 Thlr. in Vorschlag bringt.

Die Deputation hält es in Betracht dieser Sachlage für unbedenklich, diesem Vorschlage beizutreten.

Die Unterpos. 2 und 3 geben zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Zu Unterpos. 4

hält man die Einstellung von 5367 Thlr. aus den im jenseitigen Berichte dargelegten Gründen für correct, und die Deputation empfiehlt:

die Gesamtbruttoeinnahme bei Nr. 4 mit 5367 Thlr. einzustellen.

Zu dieser Position ist beantragt worden:

die Königliche Staatsregierung wolle überall da, wo die Jagd auf Kammergutsfluren, gleich, ob sie die gesammte Kammergutsflur oder nur einzelne Theile derselben betrifft und noch nicht öffentlich verpachtet worden ist, dies sobald als thunlich vornehmen.

Bereits beim vorigen Landtage ist ein ganz ähnlicher Antrag gestellt, jedoch auf Vorschlag der Deputation von der ersten Kammer abgelehnt worden. Wir verweisen auf die Motivirung in den Landt.-Acten 1869, Beil. zur II. Abth. 2. Bd., S. 6, und da sich inzwischen die Verhältnisse nicht geändert haben, auch das Object, um welches es sich handelt, ein kaum nennenswerthes ist, so empfiehlt auch diesmal die Deputation:

die Ablehnung des vorersichtlichen Antrags.

Die Ausgabeposten unter Nr. 5, 6, 7 und 8 geben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Dagegen ist zu Nr. 9 Folgendes zu erwähnen:

Im Sommer 1870 berief die Königliche Staatsregierung eine Enquete-commission zur Prüfung unseres jetzigen Forstverwaltungssystems, beziehentlich zu Vorschlägen für etwaige Reorganisationen. Die Vorschläge, welche jene Com-